

Einrichtung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen anlässlich des Oktoberfestes in München

NfL I - 186/10

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen

vom 09. August 2010

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung und anderer Vorschriften des Luftverkehrs vom 18. Januar 2010 (BGBl. I S. 11), wird in dem Fluginformationsgebiet München folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen vorübergehend festgelegt:

1. Räumliche Ausdehnung

Kreis mit einem Radius von 2 NM um 48 07 49 N 011 33 00 O.

2. Vertikale Begrenzung

Grund bis 4500 Fuß MSL.

3. Aktivierungszeiten

Vom 17.09.2010 06:00 Uhr UTC bis zum 04.10.2010 23:00 Uhr UTC.

4. Art der Flugbeschränkungen

In dem oben beschriebenen Gebiet sind alle Flüge untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Flüge der Polizeien sowie Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz-einsatz (*).

5. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

6. Sofortige Vollziehung

Für diese Bekanntmachung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Bonn, den 09. August 2010

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

LR23/6163.2/6

(*)

Darüber hinaus wurden Schutzflüge von den Flugbeschränkungen ausgenommen (NOTAM).